

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0234/15	Amt 21 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.11.2015			

Spende für die Grundschule Luisenschule

Die Salzlandsparkasse hat mit Schreiben vom 08. September 2015 mitgeteilt, dass sie die Grundschule Luisenschule mit einem Betrag in Höhe von 1.500 EUR unterstützt. Diese Spende soll für den Kauf von einem Sonnensegel und Sitzmöglichkeiten für die neu errichtete Terrasse Verwendung finden. Da das zuständige Finanzamt mitgeteilt hat, dass nur eine vom Schulträger ausgestellte Spendenbestätigung akzeptiert wird, ist die Spende bei der Stadt Aschersleben eingegangen und von ihr anzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs.3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs. 6 KVG i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende für die Grundschule Luisenschule in Höhe von 1.500 EUR.

Oberbürgermeister

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpart Herr Schütze
ner:

Amtsleiter